

allem aus formalen Gründen heraus gedeutet hat, wird also bestätigt<sup>48</sup>. — Die Anbringung eines dritten Turmes auf der stilisierten Burg des Stadtsiegels IV hat nun dem vorher in der Mitte zwischen den beiden Außentürmen erscheinenden Bläser des Stadtsiegels III keinen Platz mehr gelassen. Man half sich, in dem man jetzt zwei Bläser auf den beiden Außentürmen des Stadtsiegels IV anbrachte. Eine solche Lösung kam ebenfalls dem Stilgefühl des 13. Jahrhunderts entgegen, das auf Symmetrie ausgerichtet war. Es sei hier nur an die Ausgestaltung des bisher einköpfigen Reichsadlers zum Doppeladler erinnert.

Eine weitere Neuerung des Stadtsiegels IV sind die vier Sterne, die in dem freien Siegelfeld um die Stadtburg herum gruppiert sind. Zunächst könnte man mit Poinignon ebenfalls geneigt sein, in ihnen ein rein ornamentales Motiv oder eine Art von Beizeichen zu sehen. Sonne, Mond und Sterne kommen schon recht früh auf Münzen vor, wo man sie im allgemeinen ebenfalls als Beizeichen deutet. F. Wielandt vermutet, daß sie hier vielleicht den Besitz von Bergrechten, also Regalien, symbolisch darstellen könnten<sup>49</sup>. Sehr häufig werden Sterne auch auf Siegeldarstellungen von Geistlichen verwendet. Insbesondere bei der Wiedergabe des Jüngsten Gerichts umgeben sie den göttlichen Weltenrichter. Bahnte sich hier schon eine Beziehung zwischen Siegeldarstellungen und dem Sternmotiv an, so wurde diese noch enger in Siegeln weltlicher Großer und Herren. Das gilt insbesondere dann, wenn diese als Richter charakterisiert werden sollten. Th. Ilgen hat deshalb in seinem großen Westfälischen Siegelwerk den Stern geradezu als ein Gerichtszeichen angesprochen<sup>50</sup>. Es würde wiederum abführen, wenn wir diesem Spezialproblem jetzt noch weiter nachgehen würden<sup>51</sup>. Es sei nur auf einige besonders schlagende Beispiele verwiesen. Auf einer sehr interessanten Urkunde des Bertold von Fronhofen für Kloster Salem von 1260 befindet sich ein mit einem Kreuz belegter Stern auf dem Siegel des Ausstellers<sup>52</sup>. Von der leider nur zum Teil erhaltenen Siegelumschrift ist noch „iudicium pacis“ zu lesen. Sonst erfahren wir über dieses Landfriedensgericht weiter nichts. v. Weech, der Herausgeber des Salemer Urkundenbuchs, macht dazu die sicher richtige Bemerkung: „Die Führung eines eigenen Siegels deutet darauf hin, daß es sich um eine Institution handelt, die mehr als bloß vorübergehende Bedeutung und Wirksamkeit hatte, vielleicht ein Landfriedensbündnis schwäbischer Adliger.“ Daß es solche Institutionen in sehr viel größerer Zahl gegeben hat, als bisher bekannt ist, beweist ein Siegel des hessischen Landfriedensrichters von 1266, das ein aufrecht stehendes Schwert mit der Umschrift „Sigillum executorum pacis Hassie“ zeigt<sup>53</sup>. Von der großen Reihe ähnlicher Siegelbilder seien hier nur noch der besonders eindrucksvolle Siegelstempel des Mainzer Erzbischofs Heinrich II, 1282—1286, als Vorsitzender des thüringischen Landfriedensgerichts und das Siegel der Nidorperambacht, eines friesischen Landgerichts, erwähnt<sup>54</sup>. Der

<sup>48</sup> Vgl. oben S. 11.

<sup>49</sup> F. Wielandt, Der Breisgauer Pfennig u. s. Münzstätten, Numismatische Studien, Heft 2, Hamburg 1951, S. 47.

<sup>50</sup> Westfälische Siegel des MA, Münster 1882—1900, Bd. IV, Einl. S. 52.

<sup>51</sup> Vgl. Kaufmann, Studien über Amtssiegel a. a. O., S. 58 f.

<sup>52</sup> Codex diplomaticus Salemitanus, Bd. I, Karlsruhe 1885, S. 510 f., Nr. 555, Taf. XI, Nr. 47.

<sup>53</sup> Kaufmann, Studien über Amtssiegel a. a. O., S. 45 f., Abb. 20.

<sup>54</sup> Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige a. a. O., Bd. II, Taf. 58, 2, vgl. Bd. V, S. 124, ebd. auch weitere Landfriedensiegel, ders. Die Siegel der Erzbischofe und Kurfürsten von Mainz, Dresden 1914, S. 11. — Nidorperambacht: Corpus sigillorum Neerlandicorum, s. Gravenhage 1937—1940, Pl. 95, Abb. 561, Text S. 57. Weitere Beispiele: Kaufmann, Studien über